

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/24/bd/BB	4393	03.03.2016
	Barbara Dallinger		

## **Novelle Giftverordnung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der novellierten Giftverordnung und nimmt wie folgt dazu Stellung:

### **I. ALLGEMEINES**

Aufgrund der Änderungen im III. Abschnitt des Chemikaliengesetzes 1996 im Jahr 2015 ist die Novelle der Giftverordnung eine notwendige Anpassung, um Rechtssicherheit für Unternehmen und vollziehende Behörden zu schaffen. Insgesamt wird durch europäisches Chemikalienrecht ein EU-weit gültiges Regelwerk bereitgestellt, das dem sicheren Umgang mit Chemikalien, als auch dem Schutz der Gesundheit und der Umwelt bereits einen sehr hohen Stellenwert einräumt. Das österreichische Giftrecht stellt eine nationale Besonderheit dar, die aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben in dieser Form nicht gefordert ist. Daher stellt sich für uns die Frage, ob eine weitere Aufrechterhaltung des nationalen Giftrechts und die damit zusammenhängenden bürokratischen Belastungen erforderlich sind.

Die Novelle sollte aus unserer Sicht dazu genutzt werden, aufgrund des Giftrechts bereits bestehende Belastungen für die österreichische Wirtschaft auf das notwendige Ausmaß zu reduzieren. Aus diesem Grund stellt sich für uns in weiterer Folge die Frage, ob diese Novelle zu einer weiteren Vereinheitlichung der nationalen chemikalienrechtlichen Bestimmungen genutzt werden kann, und insbesondere jene Teile der Giftinformationsverordnung, die nicht bereits durch EU-Vorgaben oder anderweitig umgesetzt wurden, integriert werden können. Letztlich geht es dabei lediglich um die Mitteilungspflicht von Vergiftungsfällen (§§ 7, 8 der Giftinformationsverordnung), da die Bestimmungen der Meldung von giftigen und ätzenden Gemischen ohnehin durch Art. 45 CLP-Verordnung EU-weit harmonisiert werden und bis dahin durch die Verpflichtung der Übermittlung des Sicherheitsdatenblattes an die Umweltbundesamt GmbH abgedeckt sind.

Im Sinn der Zusammenführung der beiden Verordnungen ist auch die folgende Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen zu verstehen.

## II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### Titel:

Im Sinne der Zusammenführung schlagen wir folgenden Titel vor:

*„Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Änderung die Giftverordnung 2000 sowie zur Mitteilungspflicht bei Vergiftungen.“*

### § 4 Abs 1:

Zusätzlich zu den Lehrberufen Chemielabortechnik und Chemieverfahrenstechnik schlagen wir vor in § 4 Abs 1 Z 6 unter einem neu eingefügten *lit c* den Lehrberuf Textilchemiker in die Aufzählung mitaufzunehmen:

*6. Ausbildung im Lehrberuf  
c) Textilchemiker*

### § 4 Abs. 4

Die Möglichkeit von Spezialkursen für die Verwendung lediglich einer bestimmten Art von Gift halten wir für sinnvoll und zweckmäßig. Grundsätzlich glauben wir, dass dies nicht nur in Bezug auf Chlor, sondern auch künftig auf andere giftige Stoffe und Gemische zutreffen könnte. Hier sollte eine einfache Möglichkeit zur Einführung von weiteren Spezialkursen vorgesehen werden.

### § 4 Abs 9:

Die Verpflichtung für sachkundige Personen (sachkundig gemäß §41b Abs 2 Z 2 ChemG 1996) alle vier Jahre einen Auffrischkurs zu absolvieren, wird seitens der österreichischen Wirtschaft strikt abgelehnt. Aus Sicht der betroffenen Betriebe sind Auffrischkurse weder zweckmäßig noch angebracht. Diese Bestimmung würde zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen und finanziellen als auch zeitlichen Aufwand, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe führen. Ein Auffrischkurs in Kleingruppen garantiert keineswegs eine Erhöhung der Sicherstellung des sachgerechten Umgangs mit Giften, welcher ohnehin bereits durch das Erfordernis einer entsprechenden Ausbildung oder Schulung (in Form von Kursen) gewährleistet ist. Gerade im Bereich des Chemikalienrechts gibt es schon jetzt für KMU erhebliche Belastungen. Weitere Erschwernisse sind nicht hinnehmbar. Aus diesem Grund wird die ersatzlose Streichung des § 4 Abs 9 gefordert.

### § 5:

Die Änderungen zur Angleichung mit dem ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen werden ausdrücklich begrüßt.

### §§ 13 bis 15 neu

Im Hinblick auf die Integration von Inhalten der Giftinformationsverordnung schlagen wir vor den § 13 zu streichen und durch folgende §§ 13 - 15 zu ersetzen:

#### ***„Mitteilungspflicht bei Vergiftungen***

*§ 13. (1) Die verantwortlichen Leiter von Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten in Krankenanstalten, in denen die Diagnose und Behandlung oder die Beurteilung der Folgen einer Erkrankung erfolgt, bei der zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie durch einen Stoff oder ein Gemisch verursacht worden ist, haben diese Vergiftungsfälle dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen. Dies gilt auch für Arbeitsmediziner und ärztliche Leiter von arbeitsmedizinischen Zentren.*



(2) Die Mitteilung hat hinsichtlich der Person des Patienten in anonymisierter Form unter Verwendung eines Formblattes nach dem Muster der Anlage 5 zu erfolgen.

(3) Sie hat

1. bei akuten Erkrankungen nach erfolgter Therapie bzw. bei Entlassung aus stationärer Behandlung,
2. bei chronischen Erkrankungen nach Stellung der Diagnose,
3. sofern im Falle einer Erkrankung mit Todesfolge eine Obduktion durchgeführt wird, nach deren Abschluss unverzüglich zu erfolgen.

#### **Formblätter**

§ 14. Die Formblätter nach den Mustern der Anlagen 1 bis 3 und 5 sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kostenlos erhältlich.

#### **Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Giftinformations-Verordnung, BGBl. II Nr. 1999/137, außer Kraft.“

#### Anlage 4.1

Insgesamt kann die Kursdauer von 20 Stunden auf eine 16-stündige Ausbildung reduziert werden, zumal auch einige angegebene Lerninhalte nicht mit den Erfordernissen der giftrechtlichen Ausbildung begründbar sind.

- Die Grundlagen der Physik und Chemie, Stoffeigenschaften sowie insbesondere die Grundlagen der Toxikologie werden sehr ausführlich dargestellt und gehen über die Bestimmung des Regelungsbereiches der Gifte hinaus (z.B. Besondere Wirkungen, insbesondere CMR-Eigenschaften, Sensibilisierung, hormonelle Wirksamkeit).
- Auch der AnwenderInnenschutz enthält Bestimmungen, die bereits durch entsprechende Schulungsmaßnahmen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz abgedeckt sind.

In diesen Bereichen könnte durchaus eine Kürzung der notwendigen Unterrichtseinheiten erfolgen, ohne das Schutzniveau zu gefährden.

#### Anlage 4.4

Insgesamt wären die Regelungen zu den Auffrischkursen überschießend und zu detailliert gestaltet. Dies betrifft beispielsweise die Regelungen bezüglich des Zeitabstands von vier Jahren, der Teilnehmerhöchstzahl, der Teilnahmebestätigung oder den Kursunterlagen. Im Zusammenhang mit der Forderung zur Streichung des § 4 Abs 9 fordern wir ebenso hier die ersatzlose Streichung der Anlage 4.4.

#### Anlage 5 neu

Im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Giftverordnung mit der Giftinformationsverordnung schlagen wir vor als neue Anlage 5 hier das Muster der Mitteilung eines Vergiftungsfalles (vgl. Anlage 3 der Giftinformations-Verordnung) einzufügen.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der oben angeführten Anliegen und Argumente und steht für Rückfragen gerne zu Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin